



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 51 / 198. Jahrgang / 2017

Amtssigniert. SID2017121072135
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Kundgemacht am 20. Dezember 2017

Amtlicher Teil

Nr. 1102 Stellenausschreibungen des Amtes der Tiroler Landesregierung von zwei Stellen

Nr. 1103 Stellenausschreibung, Planstelle einer Hofrätin/eines Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes

Nr. 1104 Verordnung der Landesregierung vom 5. Dezember 2017, mit der die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Wohn- und Pflegeheim Grins“ genehmigt wird

Nr. 1105 Verordnung der Landesregierung vom 5. Dezember 2017, mit der die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Wohn- und Pflegeheim Oberes Stanzertal“ genehmigt wird

Nr. 1106 Verordnung des Landeshauptmannes vom 11. Dezember 2017 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Sölden anlässlich der Veranstaltung „Weihnachtsfest Sölden 2018“ am 2. Jänner 2018

Nr. 1107 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 1108 Kundmachung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung eines Filmes

Nr. 1109 Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung der Grundqualifikation im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr

Nr. 1110 Verlautbarung über das Mindesteinkommen der Sprengelhebammen im Kalenderjahr 2018

Nr. 1111 Verlautbarung der Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Tirol für das Jahr 2018

Nr. 1112 Offenes Verfahren: Lieferung von Wasserbausteinen für das Bauvorhaben Tauernbach Matrei in Osttirol

Nr. 1113 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten für den Neubau des Kindergartens in Ebbs

Nr. 1114 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten für die Errichtung einer Passivhaus-Wohnanlage der „Neuen Heimat Tirol“ in Landeck

Nr. 1115 Offenes Verfahren: Liefer- und Montageleistungen von Reinigungs- und Desinfektionsgeräten 2.0 für das Projekt Haus 3 am a. ö. Krankenhauses „St. Vinzenz“ in Zams

Nr. 1116 Bekanntmachung über Widerruf: Liefer- und Montageleistungen Reinigungs- und Desinfektionsgeräte für das Projekt Haus 3 des a. ö. Krankenhauses „St. Vinzenz“ in Zams

Nr. 1117 Verhandlungsverfahren: Baumeisterarbeiten für den Umbau, Erweiterung und Sanierung des Vereinsheims und der Volksschule Wattenberg

Nr. 1118 Verhandlungsverfahren: Bau- und Montagearbeiten, Sanierung 110kV Leitung Zirl – Reith bei Seefeld für die TINETZ-Tiroler Netze GmbH

Nr. 1119 Verhandlungsverfahren: Bau- und Montagearbeiten 110 kV Leitung Kramsach - Kirchbichl Bauabschnitt 1 für die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

Nr. 1120 Verhandlungsverfahren: Kanalsanierung 2018 für die Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft

Nr. 1121 Direktvergabe: Veranstaltungstechnik für die Stadtbibliothek Innsbruck

Nr. 1122 Direktvergabe: Tischlerarbeiten für die Stadtbibliothek Innsbruck

Nr. 1123 Direktvergabe: Mobile Trennwände für die Stadtbibliothek Innsbruck

Nr. 1124 Direktvergabe: Hebebühne für die Stadtbibliothek Innsbruck

Nr. 1125 Direktvergabe: Mobile Ausstellungswände für die Stadtbibliothek Innsbruck

Nr. 1126 Direktvergabe: Werbeanlagen außen für die Stadtbibliothek Innsbruck

Nr. 1127 Direktvergabe: Schiebetür für die Stadtbibliothek Innsbruck

Nr. 1128 Direktvergabe: Sporthallenausbau, Turn-/Spielgeräte und Zubehör für den Neubau der Volksschule Panrazberg für die Gemeinde Fügenberg

Nr. 1129 Direktvergabe: Zimmermeisterarbeiten für den Umbau, Erweiterung und Sanierung des Vereinsheims und der Volksschule Wattenberg

Nr. 1130 Direktvergabe: Elektrotechnik für den Umbau, Erweiterung und Sanierung des Vereinsheims und der Volksschule Wattenberg

Nr. 1131 Direktvergabe: Abbrucharbeiten Bestandsgebäude und Außenanlagen für den Neubau des Feuerwehrhauses Wörgl

Nr. 1132 Direktvergabe: Einrichtung Tischlermöbel Erweiterung Kindergarten und schulische Tagesbetreuung sowie Sanierung der Volksschule Wildermieming

Nr. 1133 Direktvergabe: Brandabschottungen, Behebung Feuerbeschauängel für die HTL Bau und Design Innsbruck

ACHTUNG!

**Aufgrund der Weihnachtsfeiertage
erscheint in der
letzten Kalenderwoche 2017
kein Bote für Tirol!**

**Dies ist die letzte Ausgabe für 2017.
Redaktionsschluss für Stück 1/2018
(erscheint am Donnerstag, den
4. Jänner 2018) ist am Freitag, den
29. Dezember 2017, 12 Uhr.**

Nr. 1102 • Amt der Tiroler Landesregierung

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Beim Amt der Tiroler Landesregierung sind derzeit folgende Stellen ausgeschrieben:

- Abteilung Landessanitätsdirektion, Administrative Fachbearbeitung im Fachbereich Lebensmittelaufsicht, 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.561,40 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 26. Dezember 2017 (GZ.: OrgP-70/2017/137).
- Sachgebiet Straßenerhaltung, Dienstort: Vomp, Pirchat, Elektrotechnikerin / Elektrotechniker, 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.136,60 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 12. Jänner 2018 (GZ.: OrgP-70/2017/148).

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der entsprechenden Geschäftszahl einzubringen.

Ausführliche Informationen zu den Stellenausschreibungen sind im Internet unter www.tirol.gv.at/stellenausschreibungen zu finden.

Bei Fragen stehen die MitarbeiterInnen der Abteilung Organisation und Personal, unter der Telefonnummer 0512/508-2222, zur Verfügung.

Innsbruck, 14. Dezember 2017

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 1103 • Verwaltungsgerichtshof • Zl. VwGH-3000/0003-PERS/2017

STELLENAUSSCHREIBUNG Planstelle einer Hofrätin/eines Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes

Am Verwaltungsgerichtshof gelangt voraussichtlich zum 1. Mai 2018 die Planstelle einer Hofrätin/eines Hofrates des VwGH in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter zur Besetzung.

Auf Art. 134 Abs. 4 B-VG und die in § 33 Abs. 2 iVm § 54 Abs. 1 RStDG bezeichneten Kriterien für die Aufnahme in die Besetzungsvorschläge und die Reihung wird hingewiesen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Gemäß § 11b B-GIBG in Verbindung mit dem Frauenförderungsplan für den Verwaltungsgerichtshof (BGBl. II Nr. 167/2016) sind unter den dort angeführten Voraussetzungen Bewerberinnen, die für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, vorrangig aufzunehmen.

Die Bewerbungsgesuche sind **bis längstens 19. Jänner 2018** schriftlich beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes, Judenplatz 11, Postfach 50, 1016 Wien, einzubringen. Die Nachweise für die Erfüllung der Ernennungsvoraussetzungen sind anzuschließen.

Auch bei allfälliger Einbringung von Bewerbungsgesuchen im Dienstweg ist nur das Einlangen der schriftlichen Bewerbung beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes fristwahrend; zur Wahrung der Frist in diesen Fällen können solche Bewerbungen bereits vorab (schriftlich) beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht werden, wobei auf den Umstand der gleichzeitigen Übermittlung der Bewerbung im Dienstweg hinzuweisen ist.

Darüber hinaus wird ersucht, unmittelbar nach Abgabe der Bewerbung das unter <https://www.vwgh.gv.at/bewerbung> abrufbare interaktive Formular auszufüllen. Die Angaben dienen der Vorbereitung der persönlichen Gespräche der Bewerberinnen und Bewerber mit den Mitgliedern des richterlichen Gremiums. Das Ausfüllen des interaktiven Formulars ersetzt nicht die schriftliche Bewerbung.

Wien, 14. Dezember 2017

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes: Thienel

Nr. 1104 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-GV-74100/3-2017

VERORDNUNG der Landesregierung vom 5. Dezember 2017, mit der die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Wohn- und Pflegeheim Grins“ genehmigt wird

Aufgrund des § 129 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 77/2017, wird verordnet:

§ 1

Die von den Gemeinderäten der verbandsangehörigen Gemeinden übereinstimmend beschlossene Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Wohn- und Pflegeheim Grins“ wird nach § 129 Abs. 1 und 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 77/2017, genehmigt.

§ 2

Die Vereinbarung nach § 1 lautet demnach wie folgt:

Die Gemeinden Galtür, Grins, Ischgl, Kappl, Pians, See, Stanz bei Landeck und Tobadill vereinbaren gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. 36/2001 in der jeweils geltenden Fassung einen Gemeindeverband zu bilden, der

1. den Namen Soziale Dienste „St. Josef“ – Grins führt
2. seinen Sitz in Grins hat und
3. die Aufgabe hat:

a) in Grins bzw. in einer anderen Mitgliedsgemeinde ein Wohn- und Pflegeheim zu errichten, zu erhalten, zu betreiben und notwendigenfalls mit Zu- und Umbauten zu erweitern

b) in Grins das Gebäude Haus Maultasch (EZ 556, KG Grins) zur Errichtung von Wohnungen (zur Betreuung älterer Menschen) und eines Restaurantbetriebes als Einrichtung für ein betreutes Wohnen zu betreiben und gegeben falls zu erweitern.

c) alle Leistungen der mobilen Dienste (wie z.B. ambulante Dienste, Tagesbetreuung, Seniorenstuben udgl.) nach der Leistungsvereinbarung des Landes zu erbringen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann: Platter

Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 1105 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-GV-74114/1-2014

VERORDNUNG der Landesregierung vom 5. Dezember 2017, mit der die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Wohn- und Pflegeheim Oberes Stanzertal“ genehmigt wird

Aufgrund des § 129 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 77/2017, wird verordnet:

§ 1

Die von den Gemeinderäten der verbandsangehörigen Gemeinden übereinstimmend beschlossene Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes Wohn- und Pflegeheim Oberes Stanzertal wird nach § 129 Abs. 1 und 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 77/2017, genehmigt.

§ 2

Die Vereinbarung nach § 1 lautet demnach wie folgt:

Die Gemeinden Flirsch, Pettneu a. A., St. Anton a. A. und Strengen vereinbaren gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 in der jeweils geltenden Fassung, einen Gemeindeverband zu bilden, der

1) den Namen „Gemeindeverband Soziale Dienste Stanzertal“ führt,

2) seinen Sitz in Flirsch hat,

3) die Aufgabe hat,

a) in Flirsch ein Alten- und Pflegeheim zu errichten, zu erhalten und zu betreiben sowie notwendigenfalls zu erweitern und den dafür erforderlichen Grund anzukaufen und

b) alle Leistungen der mobilen Dienste (wie z.B. ambulante Dienste, Tagespflege, Betreutes Wohnen udgl.) nach der Leistungsvereinbarung des Landes zu erbringen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann: Platter

Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 1106 • Amt der Tiroler Landesregierung • Sachgebiet Gewerberecht

VERORDNUNG

**des Landeshauptmannes vom 11. Dezember 2017
über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen
in der Gemeinde Sölden anlässlich der Veranstaltung
„Weihnachtsfest Sölden 2018“ am 2. Jänner 2018**

Auf Grund des § 4a Abs. 1 Z 2 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48/2003, wird verordnet:

§ 1**Öffnungszeiten**

Am 2. Jänner 2018 dürfen in der Gemeinde Sölden anlässlich der Veranstaltung „Weihnachtsfest Sölden 2018“ die Verkaufsstellen bis 22.00 Uhr offen gehalten werden.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann: Platter

Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 1107 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-3/225-2017

VERORDNUNG

**des Amtes der Tiroler Landesregierung
betreffend die Jugendzulässigkeit von Filmen**

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:

„Bamse – Der stärkste und liebste Bär der Welt“,
(01:06:01 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 8. Lebensjahr:

„Lieber leben“, (01:51:49 hh:mm:ss);

„Loving Vincent“, (01:35:00 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:

„Jumanji – Willkommen im Dschungel (2D!)“,

(01:59:25 hh:mm:ss);

„Meine schöne innere Sonne“, (01:35:28 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

„A Ghost Story“, (01:33:21 hh:mm:ss);

„Aile Arasinda“, (02:05:00 hh:mm:ss);

„Dieses bescheuerte Herz“, (01:46:22 hh:mm:ss);

„Zwischen zwei Leben – The Mountain between Us“,

(01:52:01 hh:mm:ss).

Innsbruck, 11. Dezember 2017

Für das Amt der Landesregierung: Mag. Salcher

Nr. 1108 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-2/158-2017

KUNDMACHUNG

**des Amtes der Tiroler Landesregierung
über die Bewertung eines Filmes**

Aufgrund des Gutachtens der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 6. Dezember 2017 wird nach § 2 Z. 7 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 60/1982, nachstehender Film wie folgt bewertet:

mit „wertvoll“:

„Loving Vincent“, (Luna Film, 2.603 Laufmeter).

Innsbruck, 6. Dezember 2017

Für das Amt der Landesregierung: Mag. Salcher

Nr. 1109 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gew-370/367

KUNDMACHUNG

**über die Ausschreibung
der Prüfung der Grundqualifikation
im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr**

Gemäß § 3 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Fahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer – GWB), BGBl. II Nr. 139/2008, wird der Termin für die Prüfung der Grundqualifikation im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr für die Zeit ab **6. März 2018** festgesetzt.

Ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Prüfung muss bis spätestens **22. Jänner 2018** beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, Heiliggeiststraße 7–9, 6020 Innsbruck, eingelangt sein.

Dem Antrag sind anzuschließen: Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass, bei Nicht-EU-Bürgern ein gültiger Aufenthaltstitel mit unbeschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt, eine Bestätigung der Lenkberechtigung, im Fall der Erfüllung der Voraussetzungen für den Entfall von Teilen der Prüfung die zum Nachweis dieser Voraussetzungen erforderlichen Belege, allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen sowie die hierfür erforderlichen Unterlagen.

Antragsformulare bzw. nähere Informationen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, 6020 Innsbruck, Landhaus 2, 2. Stock, Zimmer 82 (Tel. 0512/508-2417 oder 2412), erhältlich.

Innsbruck, 6. Dezember 2017

Für den Landeshauptmann: Stadlwieser

Nr. 1110 • Amt der Tiroler Landesregierung • GES-SAN-5001/1/25-2017

VERLAUTBARUNG
über das Mindesteinkommen
der Sprengelhebammen im Kalenderjahr 2018

Aufgrund des § 6 Abs. 9 des Sprengelhebbammengesetzes, LGBl. Nr. 35/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/1997, wird verlautbart:

Mit Art. 1 § 2 Z. 1 der Kundmachung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Aufwertung und Anpassung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 2018, BGBl. II Nr. 339/2017, wurde das Entgelt nach § 5 Abs. 2 ASVG mit € 438,05 festgestellt.

Das Mindesteinkommen der Sprengelhebammen im Kalenderjahr 2018 beträgt somit € 5.256,60.

Dieses Mindesteinkommen stellt keinen Umsatz im Sinn des Umsatzsteuergesetzes 1994 dar.

Innsbruck, 6. Dezember 2017

Für die Landesregierung: Dr. Webhofer

Nr. 1111 • Landesverwaltungsgericht Tirol • LVwG-102/23-2017

VERLAUTBARUNG
Geschäftsverteilung des Landes-
verwaltungsgerichts Tirol für das Jahr 2018

Der Geschäftsverteilungsausschuss des Landesverwaltungsgerichts Tirol hat am 12. Dezember 2017 gemäß den §§ 10, 18 und 19 des Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetzes – TLVwGG, LGBl. Nr. 148/2012, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 26/2017, beschlossen:

ABSCHNITT I

§ 1

Zuweisung der Geschäftsfälle

(1) Die Zuweisung der Geschäftsfälle (= Rechts- bzw. Beschwerdesachen) erfolgt durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch jenen Landesverwaltungsrichter, der dem Landesverwaltungsgericht unter Berücksichtigung auch allfälliger bereits als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol zurückgelegter Dienstzeiten am längsten angehört. Kommen danach mehrere Mitglieder in Betracht, so gibt das Lebensalter den Ausschlag.

(2) Die Zuweisung der Geschäftsfälle erfolgt einmal täglich, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Am 1. Jänner und am 1. Juli des Jahres beginnt jeweils eine neue Zuweisungsreihe.

(3) Bei der täglichen Zuweisung werden die einlangenden Geschäftsfälle zunächst nach den einzelnen Gruppen (§§ 4 bis 25) geordnet und innerhalb jeder Gruppe alphabetisch geordnet. Sodann werden die Geschäftsfälle, die durch Senate zu entscheiden sind, zugewiesen. Danach werden die verbleibenden Geschäftsfälle aus den Gruppen nach den §§ 4 bis 24 zugewiesen. Schließlich erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 25. Um eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Landesverwaltungsrichter zu erreichen, sind bei der Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 25 bereits zugewiesene Senatsgeschäftsfälle sowie sonstige Geschäftsfälle der Gruppen nach den §§ 4 bis 24 insofern zu berücksichtigen, als einem Landesverwaltungsrichter Ge-

schäftsfälle der Gruppe nach § 25 nur dann zuzuweisen sind, wenn nicht ein oder mehrere andere Landesverwaltungsrichter eine niedrigere Gesamtbewertungszahl (§ 3) aufweisen.

(4) Ist ein Geschäftsfall verschiedenen Gruppen nach den §§ 4 bis 24 zuzuordnen, ist er jeweils einem Landesverwaltungsrichter der einzelnen Gruppen gesondert zuzuweisen und zu bewerten. Gehört der im konkreten Fall zuständige Landesverwaltungsrichter der ziffernmäßig niedrigsten Gruppe auch einer oder mehrerer der übrigen in Betracht kommenden Gruppen an, so ist dieser Geschäftsfall insoweit diesem Landesverwaltungsrichter zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten. Ist jedoch ein Geschäftsfall sowohl der Gruppe nach § 4 als auch der Gruppe nach § 11 zuzuordnen, so ist er ausschließlich einem Landesverwaltungsrichter der Gruppe nach § 4, und hier wiederum eingeschränkt auf die Landesverwaltungsrichter Ing. Mag. Herbert Peinstingl, Mag. Hannes Piccolroaz und Dr. Franz Triendl, entsprechend der Reihenfolge der erfolgten Zuweisungen in dieser Gruppe zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten. Ist schließlich ein Geschäftsfall sowohl der Gruppe nach § 8 als auch der Gruppe nach § 9 zuzuordnen, so ist er ausschließlich einem Landesverwaltungsrichter der Gruppe nach § 9 zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten.

(5) Ist ein Geschäftsfall einer Gruppe nach den §§ 4 bis 24 und der Gruppe nach § 25 zuzuordnen, ist er einem Landesverwaltungsrichter der betreffenden Gruppe nach den §§ 4 bis 24 zuzuweisen und als eine Rechtssache zu bewerten.

(6) Sind in einem Geschäftsfall sowohl eine Beschwerde gegen die Ablehnung eines Wiedereinsatzantrages als auch eine Beschwerde in der Sache selbst enthalten, hat eine gesonderte Bewertung zu erfolgen.

(7) Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen, denselben Beschwerdeführer/Antragsteller betreffen und derselben Gruppe nach den §§ 4 bis 25 zuzurechnen sind, werden als verbundene Rechtssachen demselben Landesverwaltungsrichter bzw. demselben Senat zugewiesen. § 1 Abs. 4 2. und 3. Satz gelten sinngemäß.

(8) Geschäftsfälle nach §§ 6 und 16 lit. a und c sind unmittelbar nach deren Einlangen zuzuweisen und bei der täglichen Zuweisung entsprechend zu berücksichtigen (Abs. 3).

(9) Wird nachträglich festgestellt, dass ein Geschäftsfall nicht im Sinn dieser Geschäftsverteilung zugewiesen worden ist, so hat bei der nächsten täglichen Zuweisung eine neuerliche Zuweisung dieses Geschäftsfalles zu erfolgen. Dies hat keine Auswirkungen auf die bereits vorgenommenen anderen Zuweisungen.

(10) Während des Beschäftigungsverbotes nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005 sowie während der Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005, dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005, dem Landesbeamtengesetz oder dem Landesbedienstetengesetz sind dem betreffenden Landesverwaltungsrichter keine Geschäftsfälle zuzuweisen. § 3 Abs. 5 3. Satz gilt sinngemäß.

§ 2

Alphabetische Reihung der Geschäftsfälle

(1) Bei Beschwerden in Verwaltungsstrafverfahren, die nicht vom Beschuldigten erhoben werden, ist auf den Familiennamen des Beschuldigten abzustellen.

(2) Bei Beschwerden in Verwaltungsverfahren, die nicht vom Antragsteller erhoben werden, ist auf den Namen bzw. Familiennamen des Antragstellers, bei amtswegigen Verfahren auf den Namen bzw. Familiennamen des Betroffenen abzustellen. Kommen mehrere Personen in Betracht, ist auf den Namen bzw. Familiennamen des alphabetisch Erstgereihten

abzustellen. Bei Namensgleichheit des Familiennamens ist die alphabetische Reihung des Vornamens maßgeblich. Ist eine Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaft betroffen, ist auf den Namen der Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaft abzustellen.

(3) Namensbestandteile wie „von, van, de, di, della, el, al, o, Mc oder ähnliche“ bleiben – unabhängig ob groß- oder kleingeschrieben – außer Betracht. Bei Firmen-, Vereins- oder Clubnamen etc. finden die Namensbestandteile „Verein, Firma oder Club etc.“ keine Berücksichtigung. Bei Gemeindenamen finden die Namensbestandteile „Gemeinde, Marktgemeinde, Stadtgemeinde etc.“ keine Berücksichtigung. Bei Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaften finden die Namensbestandteile „Agrargemeinschaft, Bringungsgemeinschaft oder Zusammenlegungsgemeinschaft etc.“ keine Berücksichtigung.

§ 3

Bewertung der Geschäftsfälle, Zurechnung und Auslastung

(1) Unbeschadet der nachfolgenden Absätze werden die einzelnen Geschäftsfälle grundsätzlich mit jeweils einem Punkt bewertet. Die in § 4 lit. c (betreffend Betriebsanlagenverfahren) und d, § 8 lit. i, § 9 lit. a und h, § 10 lit. a, § 11 lit. d, § 17 lit. c und § 18 lit. a erfassten administrativrechtlichen Geschäftsfälle (ausgenommen Beschwerden gegen Kostenentscheidungen und Entscheidungen nach dem VVG) werden mit jeweils zwei Punkten bewertet. Die in § 6, § 10 lit. d, § 11 lit. i (betreffend Baulandumlegungsverfahren) und § 16 lit. a und c erfassten administrativrechtlichen Geschäftsfälle (ausgenommen Beschwerden gegen Kostenentscheidungen und Entscheidungen nach dem VVG) werden mit jeweils drei Punkten bewertet.

(2) Senats-Geschäftsfälle sind dem jeweiligen Berichterstatter zuzurechnen.

(3) Bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 50 % beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktzahl jeweils bei jedem Geschäftsfall mit dem Faktor zwei multipliziert. Bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 60 % beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktzahl nach dem Erreichen von drei Punkten jeweils um zwei Punkte erhöht. Bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 2/3 beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktzahl nach dem Erreichen von zwei Punkten jeweils um einen Punkt erhöht. Beim Vizepräsidenten und bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 75 % beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktzahl nach dem Erreichen von drei Punkten jeweils um einen Punkt erhöht.

(4) Sofern ein oder mehrere Landesverwaltungsrichter zum 30. Juni bzw. zum 31. Dezember eines jeden Jahres eine Gesamtbewertungszahl aufweisen, die um mehr als fünf Punkte über der niedrigsten Gesamtbewertungszahl aller in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter liegt, ist für diesen Landesverwaltungsrichter zu Beginn der neuen Zuweisungsserie (§ 1 Abs. 2) die jeweils über diesen fünf Punkten liegende Bewertungszahl in Anrechnung zu bringen.

(5) Wird einem Landesverwaltungsrichter oder einem Senat ein Geschäftsfall zugewiesen, dessen voraussichtlicher Erledigungsaufwand nicht nur kurzfristig einen überwiegenden Teil der Arbeitszeit in Anspruch nimmt, so kann der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss auf Antrag für diesen Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) eine befristete, teilweise oder gänzliche Zuteilungssperre aussprechen. Diese Zuteilungssperre wird mit dem auf den Tag der Beschlussfassung folgenden Tag wirksam. Sofern der betroffene Landes-

verwaltungsrichter (Berichterstatter) am Ende der Zuteilungssperre die niedrigste Gesamtbewertungszahl aller in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter aufweist, ist bei diesem Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) bei der weiteren Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehenden Zuweisungsregeln (§ 3) eine Gesamtbewertungszahl anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter mit der zu diesem Zeitpunkt zweitniedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt. Anstelle einer Zuteilungssperre kann der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss auf Antrag diesem Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) auch eine dem Arbeitsaufwand dieses Geschäftsfalles entsprechende Punktzahl gesondert zusprechen. Die Anrechnung dieser Punktzahl hat zu Beginn der auf die Beschlussfassung folgenden nächsten täglichen Zuweisung zu erfolgen. Eine Zuteilungssperre oder eine entsprechende Punktzahl kann auch dann aus- bzw. zugesprochen werden, wenn Geschäftsfälle vom durchschnittlichen Erledigungsaufwand erheblich abweichen. Eine Zuteilungssperre kann schließlich auch ausgesprochen werden, um im Einzelfall eine möglichst gleiche Auslastung aller Landesverwaltungsrichter zu erreichen.

ABSCHNITT II

§ 4

Gewerberecht – Anlagen

1. Mag. Gerold Dünser
2. Dr. Alexander Hohenhorst
3. Dr. Christoph Lehne
4. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
5. Mag. Hannes Piccolroaz
6. Dr. Franz Triendl

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bäderhygienegesetz – BHygG
- b) Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K 2013
- c) Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994
- d) Mineralrohstoffgesetz – MinroG
- e) Produktsicherheitsgesetz 2004 – PSG 2004
- f) Rohrleitungsgesetz
- g) Strahlenschutzgesetz – StrSchG
- h) Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucher-schutzgesetz - TNRSG
- i) Tiroler Campinggesetz 2001

Dem Landesverwaltungsrichter Mag. Gerold Dünser ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 5

Berufsrecht

1. Dr. Klaus Dollenz
2. Dr. Alexander Hohenhorst
3. Dr. Alois Huber
4. Mag. Theresia Kantner
5. Dr. Sigmund Rosenkranz
6. Dr. Monica Voppichler-Thöni
7. Mag. Bettina Weißgatterer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG
- b) Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArbIG
- c) Arbeitskräfteüberlassungsgesetz – AÜG
- d) ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG
- e) Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 - AIVG

- f) Arbeitsruhegesetz – ARG
- g) Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG
- h) Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG
- i) Arbeitszeitgesetz – AZG
- j) Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG
- k) Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG
- l) Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz – BUAG
- m) Berufsausbildungsgesetz – BAG
- n) Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr – BO 1994
- o) Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG
- p) Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 – GelverkG
- q) Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz – GSVG
- r) Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 – KJBG
- s) Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG
- t) Notariatsordnung – NO
- u) Rechtsanwaltsordnung – RAO
- v) Tierärztegesetz
- w) Tierärztekammergesetz – TÄKamG
(ausgenommen Disziplinarsachen)
- x) Wirtschaftskammergesetz 1998 – WKG
- y) Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 – WTBG 2017
- z) Zivildienstgesetz 1986 – ZDG
- aa) Ziviltechnikergesetz 1993 – ZTG
- bb) Ziviltechnikerkammergesetz 1993 – ZTKG
(ausgenommen Disziplinarsachen)
- cc) Tiroler Bergsportführergesetz – TBSFG
- dd) Tiroler EU-Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz
- ee) Tiroler Schischulgesetz 1995

Den Landesverwaltungsrichterinnen Mag. Theresia Kantner und Dr. Monica Voppichler-Thöni ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 6

Vergaberecht

1. Dr. Sigmund Rosenkranz
2. Mag. Bettina Weißgatterer
3. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Tiroler Vergabeschutzgesetz 2006

Wird in einem Vergaberechtsschutzverfahren ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gestellt, ist das zugehörige Nachprüfungsverfahren, das mit dem gleichzeitig oder nachfolgend gestellten Antrag auf Nachprüfung eingeleitet wird, dem Senat zuzuweisen, dem der für das Verfahren auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zuständigen Einzelrichter als Berichterstatter angehört. Wird ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung erst nach Einbringung eines Antrags auf Nachprüfung gestellt, so ist das Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung jenem Landesverwaltungsrichter als Einzelrichter zuzuweisen, der als Berichterstatter für das Nachprüfungsverfahren fungiert. Eine besondere Bewertung erfolgt nicht.

Die Landesverwaltungsrichter der Gruppe nach § 6 vertreten sich bei Verhinderung oder Befangenheit im Fall der dringenden Erlassung, Weiterführung oder Aufhebung einer einstweiligen Verfügung sowie im Fall der Bekanntgabe der Verfahrenseinleitung samt Verständigung nach der im § 6 angeführten Reihenfolge. Sollte auch dann kein Landesverwaltungsrichter zur Verfügung stehen, ist zunächst Dr. Christoph Lehne heranzuziehen und kommt erst bei dessen Verhinde-

rung die allgemeine Vertretungsregelung des § 27 zum Tragen.

§ 7

Abgaben-/Steuerrecht

1. Dr. Barbara Gstir
2. Mag. Theresia Kantner
3. Dr. Ines Kroker
4. Dr. Alfred Stöbich

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017
- b) Grundsteuergesetz 1955 – GrStG 1955
- c) Kommunalsteuergesetz 1993 – KommStG 1993
- d) Rundfunkgebührengesetz – RGG
- e) Tiroler Abfallgebührengesetz
- f) Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003
- g) Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007
- h) Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1993
- i) Tiroler Hundesteuergesetz
- j) Tiroler Jagdabgabengesetz
- k) Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz 2006
- l) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005
(ausschließlich Verfahren nach § 19)
- m) Tiroler Tourismusgesetz 2006
(ausgenommen Einräumung und Aufhebung von Benützungrechten)
- n) Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017
- o) Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 – TVAG 2011
- p) Tiroler Waldordnung 2005 (ausschließlich Verfahren nach § 10)

Der Landesverwaltungsrichter Dr. Ines Kroker ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 8

Naturschutzrecht

1. Dr. Peter Christ
2. Mag. Gerold Dünser
3. Dr. Christoph Lehne
4. Dr. Hermann Riedler
5. Mag. Alexander Spielmann

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundesluftreinhaltegesetz – BLRG
- b) Forstgesetz 1975
- c) Immissionsschutzgesetz-Luft – IG-L
- d) Luftreinhaltegesetz
- e) Umweltinformationsgesetz – UIG
- f) Tiroler Bergwachtgesetz 2003
- g) Tiroler Feldschutzgesetz 2000
- h) Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern
- i) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005
(ausgenommen Verfahren nach § 19)
- j) Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005 – TUIG 2005
- k) Tiroler Waldordnung 2005
(ausgenommen Verfahren nach § 10)

§ 9

Anlagenrecht – Umwelt

1. Dr. Maximilian Aicher
2. MMag. Dr. Barbara Besler
3. Mag. Gerold Dünser
4. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
5. Mag. Alexander Spielmann

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002
- b) Altlastensanierungsgesetz
- c) Bundes-Umwelthaftungsgesetz – B-UHG
- d) Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996
- e) Emissionszertifikatengesetz 2011 – EZG 2011
- f) Umweltmanagementgesetz – UMG
- g) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000
- h) Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959
- i) Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz
- j) Tiroler Katastrophenmanagementgesetz
- k) Tiroler Umwelthaftungsgesetz – T-UHG

§ 10

Agrarrecht

1. MMag. Dr. Barbara Besler
2. Dr. Peter Christ
3. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
4. Mag. Alexander Spielmann
5. Dr. Christian Visintiner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1970 – GSLG 1970
- b) Wald- und Weideservitutengesetz
- c) Tiroler Almschutzgesetz
- d) Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 – TFLG 1996
- e) Tiroler landwirtschaftliches Siedlungsgesetz 1969 – TLSG 1969

Dem Landesverwaltungsrichter Mag. Alexander Spielmann ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

Wurde ein Geschäftsfall – eine Agrargemeinschaft, ein Bringungs- oder Zusammenlegungsverfahren betreffend – erstmalig zugewiesen, so sind auch alle nachfolgenden Geschäftsfälle (wiederum diese Agrargemeinschaft, dieses Bringungs- oder Zusammenlegungsverfahren betreffend) demselben Landesverwaltungsrichter zuzuweisen.

§ 11

Bau- und Raumordnungsrecht

1. Dr. Maximilian Aicher
2. Dr. Barbara Gstir
3. Mag. Christian Hengl
4. Mag. Martina Lechner
5. Dr. Doris Mair
6. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
7. Mag. Hannes Piccolroaz
8. Mag. Gerald Schaber
9. Mag. Julia Schmalzl
10. Dr. Franz Triendl

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Denkmalschutzgesetz – DMSG
- b) Kostenbeitragsverordnung 2012
- c) Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetz 2012 – TAHG 2012
- d) Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011
- e) Tiroler Bauproduktengesetz – TBG 2016

- f) Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998
 - g) Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2013 – TGHKG 2013
 - h) Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 – TiKG 2000
 - i) Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016
 - j) Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003 – SOG 2003
- Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen und dasselbe Objekt/Grundstück betreffen, werden als verbundene Rechts-sachen demselben Landesverwaltungsrichter zugewiesen.
- Der Landesverwaltungsrichterin Mag. Julia Schmalzl ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 12

Landwirtschaftsrecht

1. Dr. Albin Larcher
2. MMag. Dr. Barbara Besler
3. Dr. Hermann Riedler
4. Mag. Linda Wieser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Biozidproduktegesetz – BiozidprodukteG
- b) Fleischuntersuchungsverordnung 2006 – FIUVO
- c) Futtermittelgesetz 1999 – FMG 1999
- d) Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG
- e) Marktordnungsgesetz 2007 – MOG 2007
- f) Pflanzenschutzgesetz 2011
- g) Pflanzenschutzmittelgesetz 2011
- h) Tierarzneimittelkontrollgesetz – TAKG
- i) Tiergesundheitsgesetz – TGG
- j) Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 – TKZVO 2009
- k) Tiermaterialienengesetz – TMG
- l) Tierschutzgesetz – TSchG
- m) Tierseuchengesetz – TSG
- n) Tiertransportgesetz 2007 – TTG 2007
- o) Vermarktungsnormengesetz – VNG
- p) Weingesetz 2009
- q) Landarbeitsordnung 2000 – LAO 2000
- r) Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz
- s) Tiroler Fischereigesetz 2002
- t) Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetz
- u) Tiroler Jagdgesetz 2004 – TJG 2004
- v) Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz
- w) Tiroler Pflanzenschutzgesetz 2001
- x) Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012
- y) Tiroler Tierzuchtgesetz 2008 – TTZG 2008

Dem Vizepräsidenten Dr. Albin Larcher ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 13

Grundverkehrsrecht

1. Dr. Christoph Purtscher
2. Mag. Martina Lechner
3. Dr. Christian Visintiner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996
- b) Tiroler Höfegesetz – THG

Der Landesverwaltungsrichterin Mag. Martina Lechner ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 14

Sicherheitsrecht

1. Dr. Klaus Dollenz
2. Dr. Alois Huber
3. Mag. Theresia Kantner
4. Mag. Dr. Rudolf Rieser
5. Mag. Gerald Schaber
6. Mag. Linda Wieser
7. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bankwesengesetz – BWG
- b) Börsegesetz 2018 – BörseG 2018
- c) Datenschutzgesetz 2000 – DSGVO 2000
- d) Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG
- e) Glücksspielgesetz – GSpG
- f) Meldegesetz 1991 – MeldeG
- g) Namensänderungsgesetz – NÄG
- h) Personenstandsgesetz 2013 – PStG 2013
- i) Preisauszeichnungsgesetz – PrAG
- j) Preistransparenzgesetz
- k) Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz
- l) Tiroler Datenschutzgesetz 2014 – TDSG 2014
- m) Tiroler Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetz
- n) Tiroler Katastrophenmanagementgesetz

Der Landesverwaltungsrichterin Mag. Theresia Kantner ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 15

Sicherheitspolizeirecht

1. Dr. Maximilian Aicher
2. Dr. Ines Kroker
3. Mag. Dr. Rudolf Rieser
4. Dr. Nicole Stemmer
5. Dr. Monica Voppichler-Thöni
6. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) AIDS-Gesetz 1993
- b) Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz – AGesVG
- c) Geschlechtskrankheitengesetz
- d) Grenzkontrollgesetz – GrekoG
- e) Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010
- f) Sicherheitspolizeigesetz – SPG
- g) Sprengmittelgesetz 2010 – SprG
- h) Strafregistergesetz 1968
- i) Vereinsgesetz 2002 – VerG
- j) Waffengesetz 1996 – WaffG
- k) Landes-Polizeigesetz
- l) Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 – TVG

Der Landesverwaltungsrichterin Dr. Ines Kroker ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 16

Beschwerderecht – Maßnahmen – Aufsicht

1. Dr. Albin Larcher
2. Dr. Ines Kroker

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Alle Beschwerden gemäß §§ 88 und 89 Sicherheitspolizeigesetz
- b) Alle Beschwerden gemäß dem 9. Hauptstück des Fremdenpolizeigesetzes 2005 – FPG

- c) Alle Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
- d) Innsbrucker Wahlordnung 2011
- e) Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO
- f) Tiroler Gemeindevahlordnung 1994 – TGWO 1994
- g) Tiroler Landtagswahlordnung 2017 – TLWO 2017
- h) Versammlungsgesetz 1953

Beschwerden nach lit. a und c, die sich auf eine Amtshandlung beziehen und mehrere Beschwerdeführer betreffen, werden ebenso wie Beschwerden, die vom selben Beschwerdeführer aufgrund mehrerer gegen ihn geführter Amtshandlungen eingebracht wurden, als verbundene Rechtssachen demselben Landesverwaltungsrichter zugewiesen, sofern das Zuständigkeitsbegründende Verfahren nicht bereits abgeschlossen ist.

§ 17

Fremdenrecht

1. Dr. Felizitas Luchner
2. Mag. Dr. Rudolf Rieser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG (soweit nicht § 16 zur Anwendung gelangt)
- b) Integrationsgesetz – IntG
- c) Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG
- d) Passgesetz 1992
- e) Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG

§ 18

Gesundheitsrecht

1. Dr. Monica Voppichler-Thöni
2. Mag. Linda Wieser
3. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Apothekengesetz
- b) Arzneimittelgesetz – AMG
- c) Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 – AWEG 2010
- d) Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998 (ausgenommen Disziplinarsachen)
- e) Epidemiegesetz 1950
- f) Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz – GESG
- g) Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG
- h) Hebammengesetz – HebG
- i) Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz – KA-AZG
- j) Krankenanstalten- und Kuranstalten-Gesetz – KAKuG
- k) Medizinische Assistenzberufe-Gesetz – MABG
- l) Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG
- m) MTD-Gesetz
- n) Psychotherapiegesetz
- o) Rezeptpflichtgesetz
- p) Sanitätärgesetz – SanG
- q) Tuberkulosegesetz
- r) Zahnärztegesetz – ZÄG
- s) Zahnärztekammergesetz – ZÄKG (ausgenommen Disziplinarsachen)
- t) Gemeindegasandienstdienstgesetz
- u) Tiroler Heilvorkommen- und Kurortgesetz 2004
- v) Tiroler Krankenanstalten-Gesetz – TirKAG
- w) Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz – TSBBG

Der Landesverwaltungsrichterin Dr. Monica Voppichler-Thöni ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 19

Sozialrecht

1. Mag. Gerold Dünser
2. Mag. Christian Hengl
3. Dr. Felizitas Luchner
4. Dr. Hermann Riedler
5. Dr. Nicole Stemmer
6. Mag. Dr. Martina Strele

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundespflegegeldgesetz – BPGG
- b) Tiroler Grundversorgungsgesetz
- c) Tiroler Heimgesetz 2005
- d) Tiroler Mindestsicherungsgesetz – TMSG
- e) Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz
- f) Tiroler Rehabilitationsgesetz

§ 20

Schul-/Bildungsrecht

1. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
2. Dr. Sigmund Rosenkranz

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundes-Personalvertretungsgesetz
- b) Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014
- c) Schulpflichtgesetz 1985
- d) Schülerbeihilfengesetz 1983
- e) Universitätsgesetz 2002 – UG
- f) Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994
- g) Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz
- h) Tiroler land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2000
- i) Tiroler Landwirtschaftliches Schulgesetz 2012
- j) Tiroler Musikschulgesetz
- k) Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991

§ 21

Dienst-/Disziplinarrecht

1. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
2. Dr. Sigmund Rosenkranz

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Apothekerkammergesetz 2001
- b) Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998
(ausschließlich Disziplinarsachen)
- c) Bundes-Gleichbehandlungsgesetz – B-GIBG
- d) Patentanwaltsgesetz
- e) Tierärztekammergesetz – TÄKamG
(ausschließlich Disziplinarsachen)
- f) Zahnärztekammergesetz – ZÄKG
(ausschließlich Disziplinarsachen)
- g) Ziviltechnikerammergesetz 1993 – ZTKG
(ausschließlich Disziplinarsachen)
- h) Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 – BLKUFG 1998
- i) Gemeindebeamtengesetz 1970
- j) Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 – GKUFG 1998
- k) Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005 – G-GIBG 2005
- l) Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO)

- m) Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970
- n) Landesbeamtengesetz 1998
- o) Landesbedienstetengesetz – LBedG
- p) Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 – L-GIBG 2005
- q) Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984
- r) Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998
- s) Tiroler Lehrer-Diensthoheitsgesetz 2014 – TLDHG 2014

§ 22

Anlagenrecht – Verkehr

1. Dr. Alexander Hohenhorst
2. Dr. Christian Visintainer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundesstraßengesetz 1971 – BStG 1971
- b) Eisenbahngesetz 1957 – EisbG
- c) Kraftfahrlniengesetz – KflG
- d) Straßentunnel-Sicherheitsgesetz – STSG
- e) Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003
- f) Tiroler Starkstromweegegesetz 1969
- g) Tiroler Straßengesetz
- h) Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausschließlich Einräumung und Aufhebung von Benützungsrchten)

§ 23

Verkehrsrecht – Spezial

1. Dr. Albin Larcher
2. Mag. Christian Hengl
3. Mag. Hannes Piccolroaz
4. Dr. Alfred Stöbich
5. Mag. Dr. Martina Strele
6. Dr. Franz Triendl
7. Dr. Christian Visintainer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

Administrativrechtlich:

- a) Führerscheingesetz – FSG
- b) Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967
- c) Luftfahrtgesetz – LFG
- d) Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011 – LSG 2011
- e) Schifffahrtsgesetz – SchFG

Verwaltungsstrafrechtlich:

f) Alkodelikte inklusive Suchtmitteldelikte der StVO und des FSG. Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen nach § 5 in Verbindung mit § 99 Abs. 1, 1a und 1b StVO sowie nach § 14 Abs. 8 FSG.

g) Geschwindigkeitsdelikte im Sinn des § 7 Abs. 3 Z 4 FSG. Beschwerden gegen Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungsbehörden oder der Landespolizeidirektion, mit denen vorgeworfen wird, die jeweils höchste zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschritten zu haben und die Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

h) Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Luftfahrtgesetzes.

i) Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Schifffahrtsgesetzes.

Geschäftsfälle nach den lit. a, f und g sind, sofern sie den gleichen Beschwerdeführer betreffen und sich auf denselben Sachverhalt beziehen, demselben Landesverwaltungsrichter zuzuweisen.

Dem Vizepräsidenten Dr. Albin Larcher ist nur jeder dritte und dem Landesverwaltungsrichter Mag. Hannes Piccolroaz ist nur jeder zweite jeweils auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 24

Gefahrgutrecht – Straße

1. Dr. Felizitas Luchner
2. Mag. Dr. Martina Strele

in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) ADR – Beförderung bestimmter Abfälle, die gefährliche Güter enthalten
- b) Containersicherheitsgesetz – CSG
- c) Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBG

§ 25

Allgemeine Rechtssachen

Geschäftsfälle, die nicht nach einer der vorstehenden Bestimmungen zuzuweisen sind, insbesondere auch Geschäftsfälle im Sinn des § 54a und § 54b VStG, werden der Reihe nach abwechselnd folgenden Landesverwaltungsrichtern zugewiesen, wobei allerdings § 1 Abs. 3 zu berücksichtigen ist:

1. Dr. Maximilian Aicher
2. MMag. Dr. Barbara Besler
3. Dr. Peter Christ
4. Dr. Klaus Dollenz
5. Mag. Gerold Dünser
6. Dr. Barbara Gstir
7. Mag. Christian Hengl
8. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
9. Dr. Alexander Hohenhorst
10. Dr. Alois Huber
11. Mag. Theresia Kantner
12. Dr. Ines Kroker
13. Mag. Martina Lechner
14. Dr. Christoph Lehne
15. Dr. Felizitas Luchner
16. Dr. Doris Mair
17. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
18. Mag. Hannes Piccolroaz
19. Dr. Hermann Riedler
20. Mag. Dr. Rudolf Rieser
21. Dr. Sigmund Rosenkranz
22. Mag. Gerald Schaber
23. Mag. Julia Schmalzl
24. Mag. Alexander Spielmann
25. Dr. Nicole Stemmer
26. Dr. Alfred Stöbich
27. Mag. Dr. Martina Strele
28. Dr. Franz Triendl
29. Dr. Christian Visintiner
30. Dr. Monica Voppichler-Thöni
31. Mag. Bettina Weißgatterer
32. Mag. Linda Wieser
33. Dr. Volker-Georg Wurdinger

§ 26

Senate

(1) In jenen Fällen, in denen nach den gesetzlichen Vorschriften ein Senat zur Entscheidung berufen ist, entscheidet das Landesverwaltungsgericht bei nachstehenden Geschäftsfällen in folgenden Senaten:

a) Gruppe Vergaberecht nach § 6:

Senat 1:

Vorsitz: Mag. Bettina Weißgatterer
Berichterstatter: Dr. Volker-Georg Wurdinger
weiteres Mitglied: Dr. Sigmund Rosenkranz

Senat 2:

Vorsitz: Dr. Volker-Georg Wurdinger
Berichterstatter: Dr. Sigmund Rosenkranz
weiteres Mitglied: Mag. Bettina Weißgatterer

Senat 3:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Berichterstatter: Mag. Bettina Weißgatterer
weiteres Mitglied: Dr. Volker-Georg Wurdinger

b) Gruppe Dienst-/Disziplinarrecht nach § 21:

Z. 1: Geschäftsfälle nach dem Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz:

Senat 4 (Senat für Landesbeamte):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr. Olga Reisner
Ersatz: Dr. Georg Gschnitzer
Laienrichter: Mag. Michael Czastka
Ersatz: Ing. Engelbert Schöpf

Senat 5 (Senat für Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl
Ersatz: MMag. Evelyn Holzinger
Laienrichter: Heinrich Trenkwalder
Ersatz: Manuela Fracaro

Senat 6 (Senat für Landeslehrer an Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl
Ersatz: MMag. Evelyn Holzinger
Laienrichter: Dipl.-Päd. Klaus Schuchter
Ersatz: Elisabeth Faistenauer

Senat 7 (Senat für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl
Ersatz: MMag. Evelyn Holzinger
Laienrichter: Dipl.-Päd. Walpurga Schnegg
Ersatz: Ing. Michael Juffinger

Z. 2: Geschäftsfälle nach dem Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz:

Senat 8:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Mag. Ing. Peter Draxl
Ersatz: Dr. Wolfgang Astl
Laienrichter: Kurt Kirchmair
Ersatz: Günther Mair

Z. 3: Geschäftsfälle nach dem Gemeindebeamtenengesetz 1970:

Senat 9 (Senat für Dienstbeurteilungsverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Laienrichter: Mag. Elisabeth Reich
Ersatz: Dr. Ernst Hofer
Laienrichter: Hartwig Bamberger
Ersatz: Alfred Huber

Senat 10 (Senat für Disziplinarverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Laienrichter: Mag. Walter Margreiter

Ersatz: Mag. Martin Schönherr

Laienrichter: Hartwig Bamberger

Ersatz: Alfred Huber

Z. 4: Geschäftsfälle nach dem Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970:

Senat 11 (Senat für Dienstbeurteilungsverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Laienrichter: Mag. Ferdinand Neu

Ersatz: Dr. Herbert Köfler

Laienrichter: Dr. Hans Fankhauser

Ersatz: Mag. Sabine Steffan

Senat 12 (Senat für Disziplinarverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Laienrichter: Mag. Nina Schedlberger

Ersatz: Mag. Edith Margreiter

Laienrichter: Dr. Hans Fankhauser

Ersatz: Mag. Sabine Steffan

Z. 5: Geschäftsfälle nach dem Landesbeamtengesetz (Leistungsfeststellungs- und Disziplinarverfahren):

Senat 13:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Ersatz: Dr. Albin Larcher

Laienrichter: Dr. Georg Gschnitzer

Ersatz: Dr. Ida Hintermüller

Laienrichter: Mag. Walter Tschon

Ersatz: Dipl.-Ing. Kurt Ziegner

Z. 6: Geschäftsfälle nach dem Tiroler Lehrer-Diensthoheitsgesetz 2014 (Leistungsfeststellungs- und Disziplinarverfahren):

Senat 14 (Senat für Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Laienrichter: Mag. Dr. Armin Andergassen

Ersatz: Dr. Reinhold Raffler

Laienrichter:

Ersatz: Dipl.-Päd. Gerhard Schatz

Senat 15 (Senat für Landeslehrer an Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Laienrichter: Mag. Julia Wendt

Ersatz: Dr. Eva Burger

Laienrichter: Ernst Zalesky

Ersatz: Walter Waroschitz

Senat 16 (Senat für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Laienrichter: Mag. Dr. Christina Wallas

Ersatz: Mag. Karin Brandl

Laienrichter: StR Dipl.-Päd. Robert Senn

Ersatz: Dipl.-Päd. Robert Neuner

c) In allen sonstigen Fällen:

Senat 17:

Vorsitz: Dr. Albin Larcher

Berichterstatter: Mag. Gerold Dünser

weiteres Mitglied: Dr. Doris Mair

(2) Kommen nach diesen Regelungen mehrere Senate zur Entscheidung in Betracht, so sind sie, sofern keine anders lautende speziellere Regelung besteht, abwechselnd, beginnend mit dem erstgenannten Senat, zuständig.

ABSCHNITT III

§ 27

Vertretung in Einzelsachen

(1) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch einen Einzelrichter zu entscheiden hat und keine anders lautende speziellere Vertretungsregelung besteht, wird ein Einzelrichter im Fall der Verhinderung oder Befangenheit jeweils von dem in den einzelnen Gruppen nach den §§ 4 bis 25 nächstangeführten, der letztgenannte wiederum vom erstangeführten Einzelrichter vertreten. Sollte auf diese Weise kein Vertreter zur Verfügung stehen, tritt an Stelle des verhinderten oder befangenen Einzelrichters der übernächstangeführte Einzelrichter usw. Sollte sodann in den Gruppen nach den §§ 4 bis 24 immer noch kein Vertreter zur Verfügung stehen, wird der betreffende Einzelrichter jeweils von dem in der Gruppe nach § 25 nächstangeführten, allenfalls übernächstangeführten Einzelrichter usw. vertreten. Sollte auch dann noch kein Vertreter zur Verfügung stehen, wird der betreffende Einzelrichter vom Vizepräsidenten, allenfalls vom Präsidenten vertreten.

(2) Dauert eine krankheitsbedingte Verhinderung mehr als 30 Tage, erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle nach den vorstehenden Zuweisungsregeln ab diesem Zeitpunkt mit der Einschränkung, dass dem betroffenen Landesverwaltungsrichter bis zur Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung keine weiteren Geschäftsfälle mehr zugewiesen werden. Sofern der betroffene Landesverwaltungsrichter nach Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung die niedrigste Gesamtbewertungszahl aller in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter aufweist, ist für diesen Landesverwaltungsrichter bei der weiteren Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehenden Zuweisungsregeln eine Gesamtbewertungszahl (§ 3) anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter mit der zu diesem Zeitpunkt zweitniedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt.

(3) In einem Vertretungsfall aufgrund einer Befangenheitsanzeige erfolgt eine nachträgliche Bewertung im Sinn des § 3 Abs. 1 am Ende jenes Monats, in dem die Befangenheitsanzeige erfolgt ist. Die Bewertung hat nach der letzten täglichen Zuweisung zu erfolgen.

§ 28

Vertretung in Senatssachen

(1) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch die Senate 4 bis 16 zu entscheiden hat, sind im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden und der Laienrichter die bei den Senaten jeweils angeführten Ersatzmitglieder heranzuziehen.

(2) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch die Senate 1 bis 3 sowie den Senat 17 zu entscheiden hat und keine anders lautende speziellere Vertretungsregelung besteht, sind im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden die in lit. a jeweils genannten Landesverwaltungsrichter als Ersatzvorsitzende heranzuziehen; sollte jedoch auch dann kein Vorsitzender zur Verfügung stehen, sind die in lit. b jeweils genannten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzvorsitzende heranzuziehen. Im Fall der Ver-

hinderung oder Befangenheit eines weiteren Mitgliedes im Sinn des § 12 Abs. 2 TLVwGG sind die in lit. b jeweils genannten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzmitglieder heranzuziehen; sollte auch dann kein Landesverwaltungsrichter zur Verfügung stehen, sind die im § 25 angeführten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung, beginnend mit dem erstangeführten Landesverwaltungsrichter, als Ersatzmitglieder heranzuziehen.

Senat 1, 2 und 3:

Ersatzmitglieder

a) für den Vorsitzenden

b) für die weiteren Mitglieder

a) Dr. Christoph Lehne

b) Dr. Christoph Purtscher

Dr. Albin Larcher

Senat 17:

Ersatzmitglieder

a) für den Vorsitzenden

b) für die weiteren Mitglieder

a) Dr. Ines Kroker

b) Mag. Christian Hengl

MMag. Dr. Barbara Besler

(3) In einem Vertretungsfall aufgrund einer Befangenheitsanzeige erfolgt eine nachträgliche Bewertung im Sinn des § 3 Abs. 1 am Ende jenes Monats, in dem die Befangenheitsanzeige erfolgt ist. Die Bewertung hat nach der letzten täglichen Zuweisung zu erfolgen.

§ 29

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in dieser Geschäftsverteilung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

§ 30

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Geschäftsverteilung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Für alle zu diesem Zeitpunkt zugewiesenen Geschäftsfälle gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, jene Geschäftsverteilung, die zum Zeitpunkt der Zuweisung dieser Geschäftsfälle in Geltung stand.

(2) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit eines einzelnen Mitglieds des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Einzelrichters des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden vom betreffenden Organwalter als Einzelrichter weitergeführt. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(3) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit einer Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Senates des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden vom betreffenden Senat weitergeführt, wenn alle Mitglieder des Senates der Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates angehört haben. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(4) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit einer Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Einzelrichters des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden von jenem Organwalter als Einzelrichter weitergeführt, der einerseits der Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates an-

gehört hat und dem andererseits die Bewertung zugekommen ist. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(5) Sind in einem abgeschlossenen Verfahren eines/r Landesverwaltungsrichters/in, der/die sich in Karenz (ausgenommen Frühkarenzurlaub für Väter) oder im Mutterschutz befindet, neuerlich Entscheidungen zu treffen, so ist dieser Geschäftsfall nach den Zuweisungsregeln des § 1 neu zuzuweisen.

(6) Geschäftsfälle, die einer Landesverwaltungsrichterin als Einzelrichterin zugewiesen und von ihr bis zum ersten Tag der Dienstfreistellung nach dem Mutterschutzgesetz nicht entschieden wurden, werden am darauf folgenden Tag im Rahmen einer Sonderzuweisung nach den Zuweisungsregeln des § 1 neu zugewiesen. Diese Sonderzuweisung hat vor der täglichen Zuweisung zu erfolgen.

(7) Der Landesverwaltungsrichterin MMag. Dr. Barbara Besler sind bis zum Ende ihrer Dienstfreistellung keine Akten zuzuweisen. Darüber hinaus gilt Abs. 6 sinngemäß. Neu einlangende Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 10, bei denen im Sinn dieser Regelung eine Zuweisung an die Landesverwaltungsrichterin MMag. Dr. Barbara Besler zu erfolgen hätte, sind als erstmalig zuzuweisende Geschäftsfälle zu behandeln.

Innsbruck, 13. Dezember 2017

Der Präsident des Landesverwaltungsgerichts Tirol:
Dr. Christoph Purtscher

Nr. 1112 • Amt der Tiroler Landesregierung • BBALZ-3010/02/24-2017

OFFENES VERFAHREN

Lieferung von Wasserbausteinen

Baumumfang: Lieferung von ca. 6.300 t Wasserbausteinen für das Bauvorhaben „Tauernbach Matrei in Osttirol, HWS Ranneburg, Flkm 8,950 bis Flkm 9,590 – Eigenregie“.

Unterlagen: Die Angebotsunterlagen können ab sofort auf elektronischem Wege beim Baubezirksamt Lienz, Iseltalerstraße 1, 9900 Lienz, E-Mail: bba.lienz@tirol.gv.at angefordert oder auch schriftlich bezogen werden. Weitere Informationen erhalten Sie unter der Telefonnummer: +43 (0)512 508 4928.

Abgabetermin: Die Angebotsunterlagen müssen bis spätestens Dienstag, den 2. Jänner 2018 um 10 Uhr, verschlossen im Umschlag, mit dem amtlichen Adressschild versehen, im Baubezirksamt Lienz, 9900 Lienz, Iseltalerstraße 1, 1. Stock, Zimmer 10, eingelangt sein, wo anschließend auch die Angebotsöffnung stattfindet. Später einlangende Angebote können nicht mehr berücksichtigt werden.

Lienz, 13. Dezember 2017

Für das Baubezirksamt Lienz: HR DI Haider

Nr. 1113 • Gemeinde Ebbs

OFFENES VERFAHREN

öffentlicher Auftraggeber im Unterschwellenbereich

Baumeisterarbeiten Neubau Kindergarten Ebbs

Bauvorhaben: Neubau Kindergarten Ebbs.

Auftraggeber: Gemeinde Ebbs, Kaiserbergstrasse 7, 6341 Ebbs.

Art der Auftrages: Bauleistung.

Erfüllungsort: 6341 Ebbs.

Erfüllungszeitraum: Ende März 2018 bis Juni 2019.

Ausschreibende Stelle: Fuchs Baumanagement, Dorf 48 6306 Söll, Ansprechpartner: Ing. Jochen Hörl, Tel. 0664 / 380 48 58, Jochen.hoerl@ibh.tirol, Versand : elektronisch über Baudatenbank www.ausschreibung.at

Angebotsabgabe: 31. Jänner 2018, 11 Uhr.

Abgabeort: Gemeindeamt Ebbs, Bauamt, Kaiserbergstrasse 7; 6341 Ebbs.

Angebotseröffnung: 31. Jänner 2018, 11.15 Uhr, am Abgabeort.

Eigentumsnachweis: Nachweislich durchgeführte, gleichartige Arbeiten in diesem Umfang sowie erforderliche Betriebskapazität.

Bürgschaften: Vertragserfüllungsgarantie 15 %.
Ebbs, 15. Dezember 2017

Nr. 1114 • Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsGmbH

OFFENES VERFAHREN

im Unterschwellenbereich gemäß BVergG

Errichtung einer Passivhaus-Wohnanlage in Landeck mit 21 Miet- und 9 Eigentumswohnungen + 35 TG-Plätzen

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsGmbH.

Auftragsbezeichnung: LANDECK (LA28/30E) – Lötzweg, Baumeisterarbeiten.

Beschreibung: : Errichtung einer Passivhaus-Wohnanlage in Landeck – Lötzweg, mit 21 Miet- und 9 Eigentumswohnungen + 35 TG-Plätzen.

Erfüllungsort: 6500 Landeck.

Erfüllungszeitraum: Frühjahr 2018 bis Sommer 2019.

Abgabedatum: 18. Jänner 2018, 15 Uhr.

CPV-Codes: 45000000-7.

Projektnummer: 2128 / 2130.

Auskünfte und Unterlagen: <https://neueheimattiroi.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=54>

Innsbruck, 14. Dezember 2017

Nr. 1115 • Krankenhaus St. Vinzenz Zams Betriebs GmbH

OFFENES VERFAHREN

Bekanntmachung

Liefer- und Montageleistungen

Reinigungs- und Desinfektionsgeräte 2.0

Ausschreibende Stelle: A.ö. Krankenhaus "St. Vinzenz" Zams, Betriebs GmbH, Sanatoriumstrasse 43, 6500 Landeck.

Auftragsbezeichnung: Leistungen im Rahmen der Erweiterung des a.ö. Krankenhauses "St Vinzenz" Zams, Projekt "Haus 3", AEMP. Liefer- und Montageleistungen Reinigungs- und Desinfektionsgeräte 2.0.

CPV-Codes: 33100000.

Erfüllungsort: Zams (AT334).

Auskünfte: Arch. DI Friedrich Falch, Fischerstrasse 9, 6500 Landeck, office@falch.at

Ausschreibungsunterlagen erhältlich unter: www.auftrag.at

Schlusstermin Angebotsabgabe: 24. Jänner 2018, 13.30 Uhr, 6511 Zams.

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 11. Dezember 2017.
.L-637687-7c11.

Zams, 11. Dezember 2017

Nr. 1116 • Krankenhaus St. Vinzenz" Zams Betriebs GmbH

BEKANNTMACHUNG ÜBER WIDERRUF

Liefer- und Montageleistungen
Reinigungs- und Desinfektionsgeräte

Verfahrensart: Offenes Verfahren.

Ausschreibende Stelle: Allgemein Öffentliches Krankenhaus "St. Vinzenz" Zams Betriebs GmbH, Sanatoriumstrasse 43, 6511 Zams.

Auftragsbezeichnung: Leistungen im Rahmen der Erweiterung des a.ö. Krankenhauses "St Vinzenz" Zams, Projekt "Haus 3", AEMP.

Gegenstand des Auftrags: Liefer- und Montageleistungen Reinigungs- und Desinfektionsgeräte.

Die Ausschreibung wird widerrufen, Interessenten werden gebeten sich an der neuerlichen Ausschreibung "Reinigungs und Desinfektionsgeräte 2.0" zu beteiligen.

CPV-Codes: 33100000.

Nichtvergabe: Sonstige Gründe (Widerruf).

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 12. Dezember 2017.

L-637966-7c12.

Zams, 12. Dezember 2017

Nr. 1117 • Gemeinde Wattenberg

VERHANDLUNGSVERFAHREN mit vorheriger Bekanntmachung im Unterschwellenbereich

Umbau, Erweiterung und Sanierung Vereinsheim und Volksschule Wattenberg – Baumeisterarbeiten

Auftraggeber: Gemeinde Wattenberg, Wattenberg 23a, 6113 Wattenberg, Tel+43 5224 52230, Fax +43 5224 52230 4, E-Mail: amtsleiter@wattenberg.tirol.gv.at

Leistung: Baumeisterarbeiten.

Ort der Leistungserbringung: 6113 Wattenberg.

Ausführungszeitraum: Februar 2018 bis Dezember 2018.

Schlusstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge: 10. Jänner 2018.

Abgabeort der Teilnahmeanträge: Gemeinde Wattenberg, Wattenberg 23a, 6113 Wattenberg.

Ausschreibende Stelle / Informationen: Architekt Christoph Schwaighofer ZT GmbH, Höttinger Auffahrt 5, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/286196, Fax 0512/286196-20, E-Mail: office@architekttschwaighofer.com

Teilnahmebedingungen: Die Ausschreibungsunterlagen mit den Eignungs- und Auswahlkriterien und die Teilnahmeanträge können bei der ausschreibenden Stelle per Email angefordert werden.

Wattenberg, 15. Dezember 2017

Nr. 1118 • TINETZ-Tiroler Netze GmbH

VERHANDLUNGSVERFAHREN
mit vorheriger Bekanntmachung
im Unterschwellenbereich
Sektoren gemäß BVergG

Bau- und Montagearbeiten,
Sanierung 110kV Leitung Zirl - Reith bei Seefeld

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: TINETZ-Tiroler Netze GmbH.

Auftragsbezeichnung: Bau- und Montagearbeiten, Sanierung 110kV Leitung Zirl - Reith bei Seefeld.

Beschreibung: Im Wesentlichen sind nachfolgende Leistungen zu erbringen:

- Demontage von 16 bestehenden 110kV Masttragwerken (Stahlgittermaste) inkl. Fundamente, Erdungen, Seile,
- standortgleiche Errichtung von 16 neuen 110kV Masttragwerken (Stahlgittermaste),
- Erdarbeiten, Herstellung der Mastfundamente als aufgelöste Einzelfundamente mit GEWI-Bohrpfählen,
- Herstellung der Masterdungen,
- Armaturenmontage und Seilzugarbeiten für 2 Leiterseilsysteme (AI/Stalum 257/60) und OPGW Erdseil; Leitungslänge ca. 3,5km.

Die Stahlgittermastteile, Armaturen und Seile werden vom AG beigestellt.

Die Leitung ist im gesamten Ausführungs- / Leistungszeitraum außer Betrieb; die Errichtung von Provisorien ist daher nicht notwendig.

Erfüllungsort: Zirl - Reith bei Seefeld.

Erfüllungszeitraum: KW 16 bis KW 44 / 2018.

Abgabedatum: 11. Jänner 2018, 10 Uhr.

CPV-Codes: 45232210-7.

Projektnummer: 2017-10090.

Auskünfte und Unterlagen: <https://tiwag.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=39>

Innsbruck, 12. Dezember 2017

Nr. 1119 • TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG
vertreten durch TINETZ-Tiroler Netze GmbH

VERHANDLUNGSVERFAHREN
mit vorheriger Bekanntmachung
im Oberschwellenbereich
Sektoren gemäß BVergG

Bau- und Montagearbeiten,
110 kV Leitung Kramsach - Kirchbichl Bauabschnitt 1

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG vertreten durch TINETZ-Tiroler Netze GmbH.

Auftragsbezeichnung: Bau- und Montagearbeiten 110 kV Leitung Kramsach - Kirchbichl Bauabschnitt 1.

Beschreibung: Im Zuge des ausgeschriebenen Bauabschnittes 1 sind im Wesentlichen nachfolgende Leistungen zu erbringen:

- Errichtung von 24 neuen 110kV Masttragwerken (Stahlgittermaste),
- Erdarbeiten, Herstellung der Mastfundamente als aufgelöste Einzelfundamente mit Bohrpfählen,
- Herstellung der Masterdungen,
- Armaturenmontage und Seilzugarbeiten für 2 Leiterseilsysteme (AI/Stalum 550/71) und OPGW Erdseil; Leitungslänge ca. 6,1km,

- Demontage von 23 Bestandsmasten inkl. Fundamente und Erdungen sowie Demontage der Leiter- und Erdseile; Leitungslänge ca. 6,25km.

Die Stahlgittermastteile, Armaturen und Seile werden bau-seits (sprich vom AG) beigestellt.

Die Ausnahmegenehmigung gemäß §21 und §28 Bundesstraßengesetz seitens ASFINAG wird für die zur Ausführung kommende Freileitung vom AG eingeholt.

Erfüllungsort: Kirchbichl - Breitenbach am Inn.

Erfüllungszeitraum: KW 23 bis KW 48 / 2018.

Abgabedatum: 12. Jänner 2018, 10 Uhr.

CPV-Codes: 45232210-7.

Tag der Absendung an das EU Amtsblatt: 12. Dezember 2017.

Projektnummer: 2017-10088.

Auskünfte und Unterlagen: <https://tiwag.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=37>

Innsbruck, 12. Dezember 2017

Nr. 1120 • Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft

VERHANDLUNGSVERFAHREN
mit vorheriger Bekanntmachung
im Unterschwellenbereich
Sektoren gemäß BVergG

Kanalsanierung 2018

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft.

Auftragsbezeichnung: Kanalsanierung 2018, Sanierung Mischwasserkanalisation mittels Schlauchlining und Reparaturarbeiten.

Beschreibung: Sanierung Mischwasserkanalisation mittels Schlauchlining und Reparaturarbeiten, Teilgebiete M1, N1, P1, P3, R2, R3, U1,

750 m Schlauchlining DN 250 bis DN 500 inkl. Anbindung Anschlussleitungen mittels Robotertechnik,

Reparaturarbeiten mittels Robotertechnik DN 250 bis DN 500 in 26 Haltungen, händische Schachtsanierungsarbeiten, Reinigung und TV-Inspektion der zu sanierenden Kanäle.

Erfüllungsort: Innsbruck.

Erfüllungszeitraum: April 2018 bis August 2018.

Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften: Sind nicht zugelassen.

Teilnahmebedingungen: <http://ikb.vemap.com> in den Ausschreibungsunterlagen.

Abgabedatum: 26. Jänner 2018, 11 Uhr.

CPV-Codes: 45232410-9.

Projektnummer: IKA17071.

Auskünfte und Unterlagen: <https://ikb.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=68>

Innsbruck, 14. Dezember 2017

Nr. 1121 • Stadt Innsbruck

DIREKTVERGABE
mit vorheriger Bekanntmachung
im Unterschwellenbereich gemäß BVergG
Veranstaltungstechnik

Art des Auftrags: Lieferauftrag.

Auftraggeber: Stadt Innsbruck.

Auftragsbezeichnung und Beschreibung: Stadtbibliothek Innsbruck, PEMA II, Veranstaltungstechnik.

Erfüllungsort: Innsbruck.

Abgabedatum: 22. Jänner 2018, 9.30 Uhr.

CPV-Codes: 32321200-1.

Auskünfte und Unterlagen: <https://iig.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=166>

Innsbruck, 13. Dezember 2017

Nr. 1122 • Stadt Innsbruck

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung
im Unterschwellenbereich gemäß BVergG

Tischlerarbeiten

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Stadt Innsbruck.

Auftragsbezeichnung und Beschreibung: Stadtbibliothek Innsbruck, PEMA II, Tischlerarbeiten.

Erfüllungsort: Innsbruck.

Abgabedatum: 22. Jänner 2018, 9.30 Uhr.

CPV-Codes: 45420000-7.

Auskünfte und Unterlagen: <https://iig.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=167>

Innsbruck, 13. Dezember 2017

Nr. 1123 • Stadt Innsbruck

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung
im Unterschwellenbereich gemäß BVergG

Mobile Trennwände

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Stadt Innsbruck.

Auftragsbezeichnung und Beschreibung: Stadtbibliothek Innsbruck, PEMA II, Mobile Trennwände.

Erfüllungsort: Innsbruck.

Abgabedatum: 22. Jänner 2018, 9.30 Uhr.

CPV-Codes: 45420000-7.

Auskünfte und Unterlagen: <https://iig.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=168>

Innsbruck, 13. Dezember 2017

Nr. 1124 • Stadt Innsbruck

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung
im Unterschwellenbereich gemäß BVergG

Hebebühne

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Stadt Innsbruck.

Auftragsbezeichnung und Beschreibung: Stadtbibliothek Innsbruck, PEMA II, Hebebühne.

Erfüllungsort: Innsbruck.

Abgabedatum: 22. Jänner 2018, 9.30 Uhr.

CPV-Codes: 45420000-7.

Auskünfte und Unterlagen: <https://iig.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=169>

Innsbruck, 13. Dezember 2017

Nr. 1125 • Stadt Innsbruck

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung
im Unterschwellenbereich gemäß BVergG

Mobile Ausstellungswände

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Stadt Innsbruck.

Auftragsbezeichnung und Beschreibung: Stadtbibliothek Innsbruck, PEMA II, Mobile Ausstellungswände.

Erfüllungsort: Innsbruck.

Abgabedatum: 22. Jänner 2018, 9.30 Uhr.

CPV-Codes: 45420000-7.

Auskünfte und Unterlagen: <https://iig.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=170>

Innsbruck, 13. Dezember 2017

Nr. 1126 • Stadt Innsbruck

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung
im Unterschwellenbereich gemäß BVergG

Werbeanlagen außen

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Stadt Innsbruck.

Auftragsbezeichnung und Beschreibung: Stadtbibliothek Innsbruck, PEMA II, Werbeanlagen außen.

Erfüllungsort: Innsbruck.

Abgabedatum: 22. Jänner 2018, 9.30 Uhr.

CPV-Codes: 22462000-6.

Auskünfte und Unterlagen: <https://iig.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=171>

Innsbruck, 13. Dezember 2017

Nr. 1127 • Stadt Innsbruck

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung
im Unterschwellenbereich gemäß BVergG

Schiebetür

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Stadt Innsbruck.

Auftragsbezeichnung und Beschreibung: Stadtbibliothek Innsbruck, PEMA II, Schiebetür.

Erfüllungsort: Innsbruck.

Abgabedatum: 22. Jänner 2018, 9.30 Uhr.

CPV-Codes: 44221230-6.

Auskünfte und Unterlagen: <https://iig.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=172>

Innsbruck, 13. Dezember 2017

Nr. 1128 • Gemeinde Fügenberg

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung

Sporthallenausbau, Turn-/Spielgeräte, Zubehör

Ausschreibende Stelle: Gemeinde Fügenberg, Pankrazbergstraße 1, 6264 Fügenberg.

Bauvorhaben: Volksschule Pankrazberg.

Beschreibung: Gegenstand dieses Vergabeverfahrens ist die Vergabe eines Auftrages für Sporthallenausbau für den Neubau der Volksschule Pankrazberg. Eine detaillierte Beschreibung der Leistung befindet sich in den Ausschreibungsunterlagen.

Ausschreibende Stelle, Auskünfte: Arch. DI Alexander Mühlauer, Grillparzerstraße 5-1a, 6020 Innsbruck, Tel. 0676-6153049.

Unterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können per E-Mail an: office@a-march.at angefordert werden.

Ende der Angebotsfrist: 18. Jänner 2018, 12 Uhr.
Fügenberg, 14. Dezember 2017

Nr. 1129 • Gemeinde Wattenberg

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung

Umbau, Erweiterung und Sanierung Vereinsheim und Volksschule Wattenberg – Zimmermeisterarbeiten

Auftraggeber: Gemeinde Wattenberg, Wattenberg 23a, 6113 Wattenberg, Tel+43 5224 52230, Fax +43 5224 52230 4, E-Mail: amtsleiter@wattenberg.tirol.gv.at

Leistung: Zimmermeisterarbeiten.

Ort der Leistungserbringung: 6113 Wattenberg.

Ausführungszeitraum: 05/2018 bis 08/2018.

Frist für Unterlagenanforderung: 10. Jänner 2018.

Ausschreibende Stelle / Unterlagenanforderung: Architekt Christoph Schwaighofer ZT GmbH, Höttinger Auffahrt 5, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/286196, Fax 0512/286196-20, E-Mail: office@architektenschwaighofer.com

Wattenberg, 15. Dezember 2017

Nr. 1130 • Gemeinde Wattenberg

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung

Umbau, Erweiterung und Sanierung Vereinsheim und Volksschule Wattenberg – Elektrotechnik

Auftraggeber: Gemeinde Wattenberg, Wattenberg 23a, 6113 Wattenberg, Tel+43 5224 52230, Fax +43 5224 52230 4, E-Mail: amtsleiter@wattenberg.tirol.gv.at

Leistung: Elektrotechnik.

Ort der Leistungserbringung: 6113 Wattenberg.

Ausführungszeitraum: 03/2018 bis 11/2018.

Frist für Unterlagenanforderung: 10. Jänner 2018.

Ausschreibende Stelle / Unterlagenanforderung: ING-B, Ingenieurbüro GmbH, Höttinger Au 6, 6020 Innsbruck, Telefon 0512 / 323113, Fax 0512 / 323113-30, E-Mail: office@ing-b.at (Betriebsferien vom 21. Dezember 2017 bis einschließlich 8. Jänner 2018)

Wattenberg, 15. Dezember 2017

Nr. 1131 • Stadtgemeinde Wörgl

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung

gemäß § 41a BVerG 2006 i. d. g. F.

Neubau Feuerwehrhaus Wörgl

Abbrucharbeiten Bestandsgebäude und Außenanlagen

Auftraggeber: Stadtgemeinde Wörgl, Bahnhofstraße 15, 6300 Wörgl.

Vergebende Stelle: Advokatur Dr. Herbert Schöpf, LL.M., Rechtsanwalt-GmbH, Arkadenhof, Maria-Theresien-Straße 34, A-6020 Innsbruck Tel. +43 (0)512/58 44 24, Fax: +43 (0)512/58 44 24-44,

E-Mail: feuerwehrhaus.woergl@dr-schoepf.at

Auftragsgegenstand: Ausschreibungsgegenständlich sind die Abbrucharbeiten für das Bestandsgebäude und die Außenanlagen des Feuerwehrhauses Wörgl.

Erfüllungsort: 6300 Wörgl.

Leistungsfrist: Ende Jänner 2018 bis Anfang März 2018.

Verfahrensart: Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung gem. § 41a BVerG 2006 i. d. g. F..

Auskünfte und Unterlagen: Weitere Auskünfte sind erhältlich unter URL: <https://gv.vergabeportal.at/Detail/53896>

Innsbruck, 15. Dezember 2017

Stadtgemeinde Wörgl

Nr. 1132 • Gemeinde Wildermieming

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung

im Unterschwellenbereich gemäß BVerG

Einrichtung Tischlermöbel

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Gemeinde Wildermieming.

Auftragsbezeichnung: Einrichtung Tischlermöbel Erweiterung Kindergarten und schulische Tagesbetreuung sowie Sanierung der Volksschule Wildermieming.

Beschreibung: Gegenstand dieses Vergabeverfahrens ist die Vergabe eines Auftrages der Einrichtung Tischlermöbel für die Erweiterung Kindergarten und schulische Tagesbetreuung sowie Sanierung der Volksschule Wildermieming. Eine detaillierte Beschreibung der Leistung befindet sich in den Unterlagen.

Erfüllungsort: A - 6413 Wildermieming.

Abgabedatum: 19. Jänner 2018, 12 Uhr.

CPV-Codes: 39150000-8.

Auskünfte und Unterlagen: <https://gemnova.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=125>

Wildermieming, 15. Dezember 2017

Nr. 1133 • Bundesimmobiliengesellschaft mbH
vertreten durch Objekt & Facility Management Tirol

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung

Brandabschottungen

(GZI. IE70087-00001/OFM Tirol-0010/2017)

Auftraggeber: Bundesimmobiliengesellschaft mbH, 1020 Wien, Trabrennstraße 2c, vertreten durch Objekt & Facility Management Team Tirol, 6022 Innsbruck, Kapuzinergasse 38.

Bauvorhaben: Behebung Feuerbeschauängel, HTL Bau und Design, 6020 Innsbruck, Trenkwalderstr. 2.

Teilangebote sind nicht zulässig.

Angebotsunterlagen: Die Unterlagen können über die Homepage (www.big.at/ausschreibungen) kostenlos heruntergeladen werden. Rückfragen sind von 8 bis 12 Uhr an die Bundesimmobiliengesellschaft mbH, Objekt & Facility Management Team Tirol, Frau Romana Zankl, E-Mail: romana.zankl@big.at, Tel. 050244-5713, zu richten.

Ende der Angebotsfrist: 17. Jänner 2018, 11 Uhr.

Innsbruck, 11. Dezember 2017

Für die Geschäftsführung:

Dipl.-Ing. Dr. Gerald Lobgesang Dr. Wolfgang Rauth

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck